

Mediationsvereinbarung

Zwischen

.....
.....

(nachstehend Medianden genannt) und **der Mediatorin des Diakonischen Werks Überlingen-Stockach, Kristina Geiger**, Dipl. Sozialarbeiterin (FH), Systemische Familientherapeutin (DGSF) und Mediatorin (Konstanzer Schule für Mediation)
Die Medianden beabsichtigen, gemeinsam mit Hilfe der Mediatorin, folgenden Konflikt zu regeln:

.....
.....

§ 1 Grundsätze:

1. Die Medianden haben die Mediatorin einvernehmlich ausgesucht, sie nehmen freiwillig an der Mediation teil.
2. Die Mediatorin erläutert die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens.
3. Die Mediatorin ist den Medianden gleichermaßen verpflichtet. Sie fördert die Kommunikation der Medianden und gewährleistet, dass diese in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.
4. Die Mediatorin kann in allseitigem Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. Dritte können mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
5. Die Medianden können die Mediation jederzeit beenden. Auch die Mediatorin kann die Mediation beenden, insbesondere wenn sie der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Medianden nicht zu erwarten ist.
6. Soweit im Rahmen der Mediation rechtliche Aspekte erörtert werden, wird den Medianden empfohlen, sich bei Bedarf rechtlichen Rat einzuholen. Ein Rechtsanwalt kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind. Der Mediator wirkt im Fall einer Einigung darauf hin, dass die Medianden die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und deren Inhalt verstehen. Er hat die Medianden, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 2 Unabhängigkeit der Mediatorin

1. Die Mediatorin offenbart den Medianden alle Umstände, die seiner Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Sie darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediatorin tätig werden, wenn die Medianden dem ausdrücklich zustimmen.

2. Die Mediatorin stellt sicher, dass sie in der Mediation in derselben Streitfrage für keinen der Medianden beratend als Coach, therapeutisch etc. tätig gewesen ist. Die Mediatorin wird weder während noch nach der Mediation für einen Medianden in der mediierten Streitfrage tätig werden.
3. Die Mediatorin verpflichtet sich, den Medianden auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrungen auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 3 Verschwiegenheit

1. Die Mediatorin und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht hinaus, soweit
 - a) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist.,
 - b) die Offenbarung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles des Kindes oder eine schwerwiegenden Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden oder
 - c) es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Mediatorin informiert die Parteien über den Umfang ihre Verschwiegenheitspflicht.
3. Die Mediatorin behandelt den Inhalt der Gespräche vertraulich. Die in diesen Gesprächen erhaltenen Informationen werden in einem eventuellen späteren Rechtsstreit nicht verwendet. Die Mediatorin darf nicht als Zeugin in diesem Rechtsstreit benannt werden.
4. Sofern in derselben Streitfrage ein Rechtsstreit zwischen den Medianden rechts-hängig ist, beantragen die Medianden bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens das Ruhen des Verfahrens.

§ 4 Ergänzende Vereinbarungen

Soweit eine Kostenbeteiligung erforderlich ist, wird diese im Erstgespräch vereinbart.

.....

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Medianden

.....
 und der Mediatorin des
 Diakonischen Werkes
 Überlingen-Stockach